

## Miet- und Benutzungsbedingungen

für die halle39, Schinkelstr. 7, 31137 Hildesheim

---

1. Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, das ihm überlassene Mietobjekt dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Eine Untervermietung ist unzulässig; ebenso jegliche anderweitige Überlassung des Mietobjektes an Dritte. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
2. Der Mieter hat auf eigene Rechnung und eigene Kosten Sorge zu tragen für:
  - die Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer
  - die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung
  - den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die dafür fällige Gebühr
  - den erforderlichen Sicherheits- oder Ordnungsdienst
  - die Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und Einhaltung der Sperrstunde in den Veranstaltungsräumen
3. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet für alle, insbesondere durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden und befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Deshalb ist er verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen er dem Vermieter auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungspolice und der Prämienquittung nachzuweisen hat.
4. Das komplette Catering erfolgt durch den Vermieter. Für Speisen unterschiedlichster Art bieten wir die Leistungen von Partnern an. In Sonderfällen kann eine davon abweichende Vereinbarung getroffen werden, in diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld berechnet. Das Catering für Künstler und Crewmitglieder ist hiervon ausgenommen.
5. Das Mietobjekt wird in dem vorhandenen und besichtigten Zustand übergeben und vom Mieter übernommen. Spätere Einwendungen wegen offener und verdeckter Mängel sind ausgeschlossen. Der Vermieter haftet auch nicht für nachträglich auftretende Mängel, es sei denn er hat diese vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.
6. Sollte infolge höherer Gewalt die Überlassung der Halle an den Mieter nicht möglich sein, ist der Vermieter frei von Schadensersatzansprüchen. In einem solchen Fall wird jedoch die geleistete Anzahlung zurückerstattet.
7. Für alle etwaigen Schäden oder Verluste, die an Sachen des Vermieters durch die Nutzung oder Einbauten des Mieters entstehen, haftet dieser uneingeschränkt. Dies bezieht sich insbesondere auf die eingebaute Beleuchtung, die Multimediaanlage, die Beschallungsanlage, die Gastronomieeinrichtung, etc.
8. Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu nutzen, wobei die Bedienung dieses Inventars den Bediensteten bzw. von besonders beauftragten Personen des Vermieters vorbehalten ist. Soweit Änderungen, Erweiterungen oder eigene technische Sondereinrichtungen erforderlich sind, muss dieses ausdrücklich vom Vermieter gestattet werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung.
9. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Veranstaltungen wie z.B. Messen und Ausstellungen die Aussteller die bauordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Auflagen für die Anordnung und den Aufbau der Stände, ihre Materialbeschaffenheit einschließlich der ihres Inventars und des sonstigen Zubehörs strikt erfüllen. Der Mieter trägt auch die Kosten der Feuerwache, deren Bestellung vom Vermieter ggf. veranlasst wird.
10. Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen des Vermieters dürfen nur mit dessen schriftlicher Einwilligung vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung.
11. Beschädigungen der Bühnenfläche, Bühnenrahmen, Bühnenzubehörteile, Treppen oder Treppengeländer, die durch unsachgemäßen Umgang verursacht werden, werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Werden auf der Bühnenfläche oder an den Bühnenrahmen Markierungen mit Klebeband benötigt, müs-

- sen diese durch den Mieter wieder ohne Rückstände entfernt werden. Die Bühnentreppen und Trep-pengeländer sind mit Markierungsklebeband beklebt. Diese dürfen nicht entfernt werden. Außerdem dür-fen keine weiteren Klebepunkte angebracht werden. Die bereitgestellte Konzertbühne darf nur mit dem zur Bühne gehörigen Originalzubehör und in Abstimmung mit dem Vermieter oder dessen Beauftragten verändert werden. Der Bühnenstoff (Sichtschutzstoff vor der Bühne) wird nur von dem Vermieter oder dessen Beauftragten angebracht und abgenommen. Entstandene Beschmutzungen auf der Bühnenflä- che sind nach der Nutzung vom Mieter ohne Rückstände zu entfernen.
12. Die Anbringung von Firmenschildern und Leuchtreklamen an der Außenfront sowie im Inneren des Mietobjektes ist unzulässig. Gleiches gilt für Aufkleber an den Fenstern und Wänden. Die Anbringung von Firmenschildern ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Vermieter seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt hat.
  13. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
    - a. das Mietobjekt für eine Veranstaltung Verwendung finden soll, durch die eine Störung der öf-fentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu be-fürchten ist.
    - b. der Mieter mit der Zahlung des Vorschusses, der Gestellung der Sicherheit oder des Gesamt-mietzinses in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann der Vermieter auch Ersatz des ihm ent-standenen Verzugschadens verlangen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, sonstige Schä-den infolge der Nichtdurchführung des Mietvertrages zu erstatten, namentlich einen etwa ent-gangenen Mietzins bis zur Weitervermietung oder eine Mietzinsdifferenz sowie der dem Ver-mieter entgangene Gewinn wegen Nichtinanspruchnahme des Caterings.
  14. Der Mieter kann gegen Zahlung einer Abstandsumme in Höhe des gezahlten Vorschusses bei Ver-tragsbeginn bis zu 4 Monaten vor Veranstaltungsbeginn vom Mietvertrag zurücktreten. Der bereits ge-zahlte Vorschuss gilt bei Ausübung des Rücktrittsrechts als gezahltes Reugeld, sofern die Gutschrift auf dem Konto des Vermieters erfolgt ist.
  15. Innerhalb von 4 Monaten vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt aus dem Mietvertrag nicht möglich. Der Mieter schuldet dann dem Vermieter den vereinbarten Mietzins.
  16. Die Aufrechnung des Mieters gegenüber dem Anspruch auf Mietzins mit einem Gegenanspruch ist aus-geschlossen, sofern es sich nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung han-delt.
  17. Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter die Halle in einem einwandfreien Zustand dem Vermieter. Der Mieter sichert insbesondere zu, dass der Hallenboden so übergeben wird, dass ein weiterer Hallenbetrieb ohne Störungen möglich ist. Klebereste von Teppichböden und entsprechende Spuren von Ein- und Aufbauten sind durch den Mieter zu entfernen. Das gilt auch für die Beseitigung des Sperrmülls. Kommt der Mieter der Pflicht zur Rückgabe der Mietsache in einem ordnungsgemäßen Zustand nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist die Wiederherstellung im Wege der Ersatzvornahme herbeizuführen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht.
  18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hildesheim.
  19. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages sich nachträglich aus irgendeinem Rechtsgrund als unwirksam herausstellen, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen keinen Einfluss und anstelle der un-wirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des ganzen Vertrages unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte sowie der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Hildesheim, den 15.02.2010

Geschäftsführung